



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 62 vom 8. August 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Satzung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 01. Februar 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Mai 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 04. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg am 01. Februar 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätsatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften bekennt sich als Trägerin von Forschung und Lehre, in den von ihr vertretenen Fächern und Fachgebieten, zu dem Leitbild der Universität Hamburg. Die kollegiale und durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte und auf Transparenz und Information beruhende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder, die gegenseitige Bildungspartnerschaft der Lehrenden und Studierenden und das Wirken zum Wohl der Allgemeinheit stehen im Mittelpunkt des Handelns innerhalb der Fakultät. Die MIN-Fakultät will allein zu friedlichen Zielen beitragen und nur zivile Zwecke erfüllen. Ihre Mitglieder richten deswegen Forschung und Entwicklung, Studium und Lehre auf zivile Fragestellungen und Anwendungen aus. Ziele der Arbeit der Fakultät sind die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten der Fakultät, die wissenschaftliche und berufsbefähigende Bildung von Studierenden, die kritische Reflexion der Disziplinen, die Förderung der fach-, fakultäts- und hochschulübergreifenden Kooperation sowie die Sicherstellung des Wissenstransfers in die Gesellschaft.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Fakultätssatzung**

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Für die Mitgliedschaft in der Fakultät gelten die Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg gemäß § 2 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Organe**

Die Organe der Fakultät sind nach HmbHG § 89 Absatz 1 das Dekanat und der Fakultätsrat.

### **§ 4**

#### **Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die abschließende Bestimmung über die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane unterliegt dem Vorschlagsrecht der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre.

(2a) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission (HmbHG § 90 Absatz 2) vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder der Findungskommission werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium benannt und vom Fakultätsrat gewählt. Präsidium und Fakultätsrat verständigen sich auf die Größe der Findungskommission.

(2b) Die oder der Vorsitzende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus der Mitte der Findungskommission bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Hochschulrat. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. Wird auf der Basis des Wahlvorschlags der Findungskommission vom Fakul-

tätsrat keine Dekanin oder kein Dekan gewählt, so gilt der Wahlvorschlag als an die Findungskommission zurückverwiesen.

(2c) Die Sitzungen der Findungskommission finden grundsätzlich nicht öffentlich statt und unterliegen der Vertraulichkeit.

(2d) Die Gruppen (§ 10 HmbHG) und die Fachbereiche der Fakultät müssen in der Findungskommission angemessen vertreten sein.

(2e) Bei Wiederwahl findet HmbHG § 90 Absatz 5 Anwendung.

(3) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Jedes Geschlecht soll im Dekanat mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein, in Dekanaten mit drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied.

(3a) Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre und kann mit Zustimmung des Fakultätsrats verlängert werden.

(3b) Die Dekanin oder der Dekan überträgt im Rahmen ihrer oder seiner Leitungs- und Richtlinienkompetenz jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Aufgabengebiete Studium und Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Internationalisierung und Gleichstellung sollen angemessen vertreten sein. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gemäß HmbHG § 89 Absatz 4 nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

(4) Dem Dekanat obliegen die in HmbHG § 90 Absatz 6 benannten Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,
2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibevereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absätze 1 und 2,
7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

## § 5

### Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg, in der jeweils geltenden Fassung, einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals und
4. drei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.

Bei der Zusammensetzung soll eine möglichst breite Vertretung der Fachbereiche gewährleistet werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder Dekan führt als nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat den Vorsitz. Bei der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät den Vorsitz, der oder dem die Stellvertretung nach der Stellvertreterregelung des Dekanats obliegt. Im Falle der Verhinderung aller Dekanatsmitglieder, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Neben der Wahl des Dekanats obliegen dem Fakultätsrat die in HmbHG § 91 Abs. 2 benannten Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7) zu beachten,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
4. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,
5. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,
6. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absätze 1 und 2 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,
7. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
8. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Beru-

fungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,

9. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,

10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,

11. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(6) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fakultätsrat Ausschüsse einsetzen, insbesondere setzt er einen ständigen Ausschuss für Studium und Lehre ein.

(7) Zu fachspezifischen Fragestellungen sollen die betroffenen Fachbereiche gehört werden, insbesondere zum Struktur- und Entwicklungsplan sowie Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten.

(8) Der Fakultätsrat gibt sich und jeweils den Fachbereichen Geschäftsordnungen. Macht der Fakultätsrat hiervon keinen Gebrauch, so findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senates, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(9) Mindestens einmal im Jahr soll der Fakultätsrat ein Mitglied des Präsidiums einladen.

## § 6

### Binnenstruktur der Fakultät

(1) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg gliedert sich im Einklang mit dem Struktur- und Entwicklungsplanung der UHH in folgende Organisationseinheiten:

1. Fachbereiche (gemäß Grundordnung § 4 Abs. 4)
2. Forschungszentren
3. Graduiertenschule

(2) Die Organisationseinheiten nach § 6 Abs. 1 nehmen die vom Dekanat zu gewiesenen Aufgaben wahr. Des Weiteren sind sie für den Einsatz der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Ressourcen zuständig.

(3) Die Hochschullehrerinnen und die Hochschullehrer werden durch das Dekanat den einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Hiervon bleibt die Zuordnung nach Satz 1 im Falle einer Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten unberührt.

(4) Die Bildung fakultätsübergreifender Organisationseinheiten wird in § 10 der Grundordnung der Universität Hamburg sowie in § 92a HmbHG geregelt.

(5) Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter sowie die Leiterinnen oder Leiter der übrigen Organisationseinheiten sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(6) Die Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten geschieht im Einklang mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität Hamburg.

## § 7

### Fachbereiche

(1) Zur Wahrnehmung der der Fakultät obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium werden folgende Fachbereiche eingerichtet:

1. Fachbereich Biologie
2. Fachbereich Chemie
3. Fachbereich Geowissenschaften
4. Fachbereich Informatik
5. Fachbereich Mathematik
6. Fachbereich Physik

(2) In den Fachbereichen werden gemäß § 4 Abs. 2 Grundordnung nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gewählt. Das Fachbereichsgremium heißt Fachbereichsrat.

(3) Einem Fachbereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals und
4. zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Der Fachbereichsrat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Fachbereichsleiterin bzw. einen Fachbereichsleiter in der Regel aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/Innen und regelt die Stellvertretung. Diese/dieser ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gremiums mit Stimmrecht und übernimmt eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Fachbereichs unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Wiederwahl ist möglich.

(6) Mindestens einmal pro Semester soll ein Dekanatsmitglied an einer Sitzung des Fachbereichsrates teilnehmen.

(7) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Näheres wird in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

(8) Den Fachbereichen werden folgende Aufgaben übertragen (Grundordnung § 4 Abs. 4):

1. Organisation des Lehrbetriebs und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,
4. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

Innerhalb der Fachbereiche werden diese Aufgaben vom Fachbereichsrat wahrgenommen.

(9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fachbereichsrat Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

(10) Der Fachbereichsrat kann in Angelegenheiten des Fachbereichs Stellungnahmen abgeben.

(11) Der Fachbereichsrat kann für einzelne Aufgaben und Themenbereiche, insbesondere für Studium und Lehre, Beauftragte wählen.

## § 8

### Forschungszentren

(1) Um interdisziplinäre, wissenschaftliche Schwerpunkte in ihrer Forschung weiter zu stärken und sichtbarer zu machen, können an der MIN-Fakultät Forschungszentren gegründet werden. Die Synergien in der Forschung und die Kooperation zur Lehre in den Fachbereichen sollen dadurch intensiviert werden.

(2) Über den Antrag zur Gründung eines Forschungszentrums entscheidet der Fakultätsrat. Zur entsprechenden Befassung sollte das Dekanat eine Stellungnahme vorlegen. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss zur Gründung soll eine Organisationssatzung beschlossen werden.

(3) Der Fakultätsrat beschließt die Organisationssatzung. In der Satzung sollen insbesondere geregelt werden:

- Evaluation, Befristung
- Vorschlag für die Leitung an das Dekanat
- Gleichstellungsfragen
- Leitungsstruktur (z.B. Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand, etc.)
- Mitgliedschaft, Amtszeiten, Geschäftsordnung

(4) Die Gesamtverantwortung des Dekanats bleibt von der Errichtung unberührt.

## § 9

### Graduiertenschule

(1) Zur Nachwuchsförderung soll in der MIN-Fakultät eine MIN-Graduiertenschule bestehen. Diese soll für alle nationalen und internationalen Promovierenden der MIN-Fakultät begleitend zur eigenständigen Forschungsarbeit zusätzliche Informationen und Angebote bündeln und bereitstellen. Sie soll außerdem die Expertise in der strukturierten Ausbildung der MIN-Fakultät, welche über viele strukturierte Promotionsprogramme erreicht wurde, langfristig erhalten, nutzen und in einem Promotionsstudiengang zusammenfassen.

(2) In der vom Fakultätsrat beschlossenen Organisationssatzung wird insbesondere geregelt:

- Evaluation
- Vorschlag für die Leitung an das Dekanat
- Gleichstellungsfragen
- Leitungsstruktur (z.B. Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand, etc.)
- Mitgliedschaft, Amtszeiten, Geschäftsordnung

Die Gesamtverantwortung des Dekanats bleibt von der Errichtung unberührt.

### **§ 10 Gleichstellung**

- (1) Der Fakultätsrat wählt gemäß seiner nach dem HmbHG obliegenden Aufgaben in der Regel für drei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Organisationseinheiten sollen eigene Gleichstellungsbeauftragte und Vertretungen haben. Diese werden auf Vorschlag der Frauen-/Gleichstellungskonferenzen der einzelnen Organisationseinheiten vom Fakultätsrat in der Regel für drei Jahre gewählt. Vor der Wahl nehmen die jeweiligen Fachbereichsräte zu den Vorschlägen Stellung.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Organisationseinheit nimmt an den Sitzungen des Fachbereichsrates oder Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Organisationseinheiten schlagen dem Fakultätsrat eine Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragte oder einen Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragten vor. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Gleichstellungsbeauftragten der Organisationseinheiten die Stellvertretung.
- (5) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren. Sie oder er wirkt federführend bei der Erstellung und Aktualisierung des Gleichstellungsplanes der Fakultät mit, der vom Fakultätsrat und dem Dekanat verabschiedet wird.
- (6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse in der Fakultät, insbesondere wenn gleichstellungsrelevante Fragen zu erörtern sind.

### **§ 11**

#### **Fakultätskammer (MIN-Kammer)**

- (1) Das Dekanat, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche bilden die Fakultätskammer. Die Fakultätskammer unterstützt das Dekanat bei der Umsetzung seiner Entscheidungen. Des Weiteren trägt sie zur Koordination und Kommunikation der Aufgaben des Dekanats bei. Die MIN-Kammer kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Kompetenzen des Dekanats nach § 90 Abs. 5 HmbHG und des Fakultätsrats nach § 91 Abs. 2 HmbHG bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Leiter der Organisationseinheiten unter § 6 Absatz 1 Nr. 2 (Forschungszentren) und Nr. 3 (Graduiertenschule) werden über die Tagesordnungen der Sitzungen informiert und werden Themen-bezogen zu den Sitzungen der MIN-Kammer eingeladen.
- (3) Den Vorsitz in der MIN-Kammer führt die Dekanin oder der Dekan. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt die oder der durch die Stellvertreter-Regelung des Dekanats zu bestimmende Prodekanin oder Prodekan den Vorsitz.

### **§ 12**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Bis zur ersten Wahl der Fachbereichsräte werden deren Aufgaben durch die Erweiterten Vorstände der Fachbereiche unter Kontrolle des Fakultätsrats wahrgenommen.

(2) Die Amtszeiten der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 enden mit der Konstituierung der Fachbereichsräte.

**§ 13**

**In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätssatzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. August 2018  
**Universität Hamburg**

